

Stellungnahme der Generalversammlung Empirische Kulturwissenschaft (GVEKW) der österreichischen Universitätsinstitute¹ zur geplanten Universitätsgesetz-Novelle

Die in der **Generalversammlung Empirische Kulturwissenschaft (GVEKW)** versammelten Institute der Universitäten Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Wien lehnen die gegenwärtig diskutierte UG-Novelle und geplanten Veränderungen an den Universitäten in zentralen Punkten ab.

Die geplante Novellierung wird dramatische und vor allem negative Folgen für Studierende (I), Mitarbeiter:innen (II), die Studien selbst (III) sowie die demokratischen Rechte der universitären Gremien (IV) haben.

I Mindeststudienleistung: Problematisch für Studierende

Gegen sozial Schwächere, Berufstätige und Betreuungspflichtige

§59a sieht eine Mindeststudienleistung vor, deren Nichterreichung eine langjährige Sperre nach sich zieht. Die GVEKW möchte darauf hinweisen, dass, ungeachtet der Frage der Bemessung einer solchen Mindestleistung, insbesondere finanziell Schwächere von einer solchen Regulierung betroffen sein werden. Dazu zählen unter anderem berufstätige Studierende wie auch Alleinerziehende. Die Novelle befestigt und verstärkt eine in der Bildungsforschung seit langem bekannte Tendenz, dass sozial schwächere gesellschaftliche Gruppen noch schwerer Zugang zu höherer Bildung erhalten und höhere Bildungsschichten privilegiert werden. Damit verstößt sie gegen den Anspruch der Diversität, dem sich die österreichischen Universitäten verschrieben haben. Die GVEKW hält die Mindeststudienleistung für kein taugliches Mittel, um eine höhere Verbindlichkeit unter Studierenden herzustellen. Stattdessen handelt es sich um eine Form von symbolischer Politik, die die gesellschaftliche Spaltung zu verfestigen droht. Den vorgesehenen endgültigen Ausschluss von einem Studium nach dem Nicht-Erbringen der geforderten Mindeststudienleistung erachten wir als skandalös, weil er vielfältigen und diverse Lebensumstände der Studierenden an einer Norm misst, die gesellschaftlich nicht mehr gegeben ist.

Wissen als Wert

Universitäre Bildung stellt einen gesellschaftlichen Wert an sich dar. Die Relevanz universitärer Bildung allein in Bezug auf Abschlüsse zu evaluieren, greift zu kurz und verkennt, dass gesellschaftlich vielfältige Formen von Bildung und Wissen notwendig und

¹ Institut für Europäische Ethnologie der Universität Wien, Institut für Kulturanalyse der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie (Fach Europäische Ethnologie) der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie der Universität Graz.

nützlich sind. Bereits mit der Bologna-Reform hat sich ein verkürztes Verständnis von universitärer Bildung und Wissen durchgesetzt. Bildung ist nicht nur ein Titel, sondern auch ein permanenter Entwicklungsprozess, aus dem nicht zuletzt politische Partizipation und Demokratiebewusstsein hervorgehen. Universitäres Wissen dient dazu, Wissen zu bewahren, Erkenntnisse zu erlangen und neue Perspektiven zu eröffnen.

Gegen kleine Fächer

Die Fokussierung auf die „Nützlichkeit“ des universitären Studiums verkennt den Beitrag insbesondere der großen Vielfalt in den (bisweilen kleinen) sozial- und kulturwissenschaftlichen Fächern. Sie vermitteln und entwickeln kritisches Denken und stellen historische Grundlagen von Wissen, Kenntnissen, Werten, Erfahrung und Bedeutung zur Verfügung, die Kultur und Gesellschaft ausmachen. Diese werden häufig als komplementäre Studienfächer gewählt und fördern interdisziplinäres und eigenständiges Denken. Manche Universitäten zeichnen sich durch die Vielfalt und Wahlfreiheit ihrer Wissensangebote aus. Nach wie vor leisten diese Fächer, nicht zuletzt durch ihre Kompetenzen in der interdisziplinären Zusammenarbeit und internationalen Vernetzung, einen eminent wichtigen Beitrag zur Profil- und Strukturbildung der Universitäten ebenso wie zur Entwicklung einer zukunftsorientierten, wertebasierten und aufgeschlossenen Gesellschaft. Die UG-Novelle bestraft diejenigen Studierenden, die mit der Wahl eines kleinen Fachs ihre Perspektiven erweitern oder auch ihre Qualifikationen vermehren wollen.

II Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen – Einschränkung der Berufsausübung

§ 109 des Gesetzentwurfes regelt die Dauer von befristeten Anstellungsverhältnissen neu.

In Sorge um die Qualität der Wissenschaft/Forschung und die Zukunft hervorragender wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen, Lektor:innen und Lehrbeauftragten weisen wir darauf hin, dass die geplante Regelung der Beschränkung von sogenannten befristeten Kettenverträgen auf acht Jahre massive negative Folgen für Universitäten, Wissenschaft und Wissenschaftler:innen zeitigen würde.

Diese Regelung betrifft auch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen in Drittmittel-finanzierten Projekten. Sofern die jeweilige Person an der betreffenden Universität das ihr zustehende Achtjahres-Kontingent aufgebraucht hätte oder sie dieses mit der Laufzeit des eingeworbenen Projekts überschreiten würde, soll sie an dieser Universität künftig nicht mehr angestellt werden können. Das widerspricht nicht nur dem Leistungsgedanken, sondern beschneidet die Forschung erheblich. Erfolgreiche Forschungsprojekte stehen zudem nicht solitär, sondern bauen aufeinander und damit auf der Expertise der Mitarbeiter:innen auf. In der Vergabepolitik von Drittmittelförderung wird eine solche Kontinuität gefördert und honoriert. Für diejenigen, die aus familiären oder anderen sozialen Gründen an keine andere Universität wechseln können, bedeutet diese

Regelung de facto ein Berufsverbot. Es verfestigt ferner ein unzeitgemäßes Verständnis von Universität, das lediglich die Berufung auf eine Professur als Laufbahn berücksichtigt. Universitäre Wissenschaft und mehr noch viele Bereiche der Gesellschaft bedürfen erfahrener und qualifizierter Akademiker:innen.

Die geplante Novelle hat zur Folge, dass hoch qualifizierte Wissenschaftler:innen vor Ort keine Anstellung mehr bekommen können und eine gut ausgebildete gesellschaftliche Ressource an Fähigkeiten und Wissen verloren geht bzw. ins Ausland abwandern wird, was an den österreichischen Universitäten bereits heute zu beobachten ist.

Der intendierte Schutz der prekären Wissenschaftler:innen dreht sich de facto in ihr Gegenteil. Die Erfahrung in Deutschland mit dem sogenannten Wissenschaftszeitvertragsgesetz hat bereits gezeigt, dass der Effekt der Zunahme an Verstetigungen nicht eingetreten ist, sondern die Prekarität erhöht wurde. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Wir wenden uns ebenso gegen die bisher geübte Praxis, sehen aber in der geplanten Veränderung eine Verschärfung.

III Auswirkungen in den Studien

- a.) **Einrichtung von Studien:** Im neuen UG können die Rektorate künftig direkt in die Curricula eingreifen. Gemäß § 22, Art. 12a, 12b wird die Entscheidungsbefugnis des Rektorats unabhängig von jeder sachlichen Qualifikation in der Frage der Ausgestaltung der Curricula neu festgeschrieben. Die Sinnhaftigkeit curricularer Pläne und Änderungen kann indes nur von qualifizierten Fachkräften beurteilt werden. Auch die Selbstverwaltungsgremien, so etwa die in den Fakultäten organisierten Curricula-Kommissionen, würden damit in ihren Rechten erheblich beschnitten und bedeutungslos. All dies bedroht die wissenschaftliche Freiheit von Lehre und Forschung und leistet dem Abbau der demokratischen Universitätsstrukturen Vorschub. Die GVEKW lehnt die geplanten Änderungen aufs Schärfste ab.

Wir sehen darin zugleich einen Angriff auf die Integrität der historisch gewachsenen wissenschaftlichen Disziplinen.

Insbesondere die in der GVEKW versammelten Studien sehen sich in diesem Punkt als besonders bedroht an. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass die Empirische Kulturwissenschaft/Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie/Kulturanalyse als qualitativ und historisch argumentierende Kulturwissenschaft mit Berührungspunkten zu vielen anderen Disziplinen in ihrer Spezifik kaum erkannt und fortgesetzten Angriffen ausgesetzt war und ist.

- b.) **Prüfungsfristen:** § 59b. (1) „Die Universität hat den Prüfungsbetrieb so zu gestalten, dass eine Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss“. Dieser Passus richtet

sich implizit gegen Studienrichtungen, die nicht primär Klausuren als Prüfungsleistung, sondern schriftliche Seminararbeiten erwarten. Umfangreiche Lehrforschungsprojekte in den ersten Semestern, die zwangsläufig spätere Resultate bzw. Noten nach sich ziehen, werden damit verunmöglicht. Eine solche Regelung untergräbt das Verständnis eines universitären Studiums, das auf forschendes Lernen zielt und zeitintensivere Formate der Präsentation erworbenen Wissens vorsieht – wie in vielen Kultur- und Sozialwissenschaften.

- c.) **Anerkennungspraxis:** Eine weitere bedenkliche Entwicklung ist die in § 78 (Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen) festgelegte ausufernde Anerkennungspraxis von Leistungen außerhalb des Studiums, die speziell für Fächer der Kultur- und Sozialwissenschaften zu einer Reduktion akademischer Kenntnisse führen kann. Solche Studienrichtungen vermitteln kein repetierbares Tatsachenwissen, sondern ein methodisch und theoretisch anspruchsvolles vernetztes Wissen und somit eine Kompetenz, gesellschaftliche Verhältnisse zu analysieren. Diese Fähigkeiten erwerben Studierende insbesondere über das gemeinsame Arbeiten in Gruppen und im Präsenz-Modus. Wenn forschendes Lernen durch eine ausgedehnte Anerkennungspraxis erheblich verkürzt wird, droht nicht nur eine Ent-Theoretisierung zahlreicher Studien, sondern auch der gesellschaftliche Bedeutungsverlust von Universität allgemein. Die Verknüpfung von Berufspraxis und Studium muss innerhalb der Universität erfolgen.

IV Rechte universitärer Gremien

a) Entmachtung von Berufungskommissionen

Laut Novelle können nunmehr die Rektor:innen zu jedem Zeitpunkt in Berufungsverfahren eingreifen und eigene Kandidat:innen nominieren. Diese Regelung entmachtet die Berufungskommissionen als fachlich von den Kurien und Fakultäten vorgeschlagene und vom Senat bestellte Gremien, die die Interessen aller Stände einbinden. Damit würden sich österreichische Universitäten in bedenklicher Weise vom demokratischen Anspruch der Mitwirkung/Selbstbestimmung und fachlich kompetenzbasierten Entscheidungen verabschieden.

b) Entmachtung des Senats und der Selbstverwaltungsorganisationen

Für ganz besonders problematisch halten wir jene Punkte der UG-Novelle, die in diesem Sinn zur Entmachtung der universitären Selbstverwaltungsorgane und -strukturen führen:

- § 23b, Art. 1, S. 16: Für die Wiederbestellung der Rektorin / des Rektors gibt es nur noch ein Anhörungsrecht des Senats und die Zuständigkeit eines vor allem

politisch besetzen Gremiums (des Universitätsrats, dessen Mitglieder mehrheitlich von der Politik bestellt werden). Die bereits eingeleitete Machtverschiebung in Richtung Universitätsrat schreibt eine Entwicklung fort, die die akademische Selbstverwaltung immer mehr aushöhlt. Wissenschaft unterliegt damit dem direkten Einfluss der Politik bzw. der jeweiligen Bundesregierung, was in demokratischen Staaten der Freiheit der Wissenschaft widerspricht, parteipolitischen Einflussnahmen Tür und Tor öffnet und demgegenüber den Spielraum wissenschaftlicher Erkenntnisse massiv einschränken kann.

- Wir wenden uns entschieden gegen den Versuch den politisch besetzten Universitätsräten derartige Macht zuzuteilen.

c) Inneruniversitäre Organisationseinheiten

Wir hegen Bedenken, dass § 20c („Interuniversitäre Organisationseinheiten“), die zur an sich sinnvollen Stärkung der Kooperation zwischen Universitäten beitragen kann, als Mittel fungiert/genutzt wird, im Falle von Finanzknappheit Studienrichtungen und Institute für überflüssig erklären und auflösen zu können.

Fazit

Angesichts der Tragweite der Änderungsvorhaben halten wir die anberaumte kurze Frist während eines Lockdown und in der ferienbedingten Schließungszeit der Hochschulen für unhaltbar und im Gegensatz zu allen wissenschaftlichen und politischen Interessen stehend. Für die geplante Novellierung des Universitätsgesetzes ist es dringend notwendig, die akademischen Akteur:innen der verschiedenen Kurien zur weiteren Beratung hinzuziehen.

- Die GVEKW erachtet mithin den Zeitpunkt der Verabschiedung des neuen Universitätsgesetzes als überaus problematisch. Besonders in Zeiten einer Pandemie, in der alle Institutionen und Menschen erheblich gefordert sind, sind die Bedingungen für den notwendig breiten Diskussionsprozess nicht gegeben.
- Die GVEKW fordert daher dringend einen Denk- und Diskussionszeitraum, der das kommende Sommersemester umfasst, um übereilte, für die Zukunft folgenreiche Entscheidungen/Beschlüsse zu verhindern. damit die notwendigen Konsultationen unter Präsenzbedingungen durchgeführt werden können.

Insgesamt bedeutet die Novelle in dieser Form einen weiteren Schritt in der weiteren Entdemokratisierung der Universitäten.

Aus den angeführten Gründen kritisiert die GVEKW die vorliegende Gesetzesnovelle mit Nachdruck und Empörung und fordert die zuständigen Instanzen und Personen auf, diese inhaltlich grundlegend zu überarbeiten und dabei der begründeten Kritik durch starken Einbezug universitärer Positionen/Gremien Rechnung zu tragen.

#Bildungbrennt